

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1978

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20061 2005	10. 1. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz	16
2170	19. 1. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz . .	16
2331	12. 1. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen – Architektengesetz (ArchG NW) –	16
	20. 1. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1978 .	16

20061
2005

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Bundesdatenschutzgesetz
Vom 10. Januar 1978**

Aufgrund der §§ 30 Abs. 5 und 40 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörden im Sinne der §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes sind:

1. der Regierungspräsident Arnsberg
für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster,
2. der Regierungspräsident Köln
für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 42 Bundesdatenschutzgesetz wird den Aufsichtsbehörden (§ 1) übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 16.

2170

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Bundessozialhilfegesetz
Vom 19. Januar 1978**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtages verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständig für die Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1978 S. 16.

2331

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die
Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“
und die Errichtung einer Architektenkammer
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Architektengesetz (ArchG NW) –
Vom 12. Januar 1978**

Auf Grund des § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Architektengesetzes vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen – Architektengesetz (ArchG NW) – vom 11. März 1970 (GV. NW. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes.“
2. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 16.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1978
Vom 20. Januar 1978**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachseme-

Anlage

stern für das Sommersemester 1978 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Als höheres Fachsemester im Sinne dieser Verordnung gilt das zweite und jedes folgende Fachsemester oder ein in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1978 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 31 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), geändert durch Verordnung vom 10. November 1977 (GV. NW. S. 390).

§ 3

(1) Studenten, die an der Universität Bochum für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind und nach dem Bestehen der ärztlichen Vorprüfung das Studium der Medizin im ersten klinischen Studienabschnitt im Sommersemester 1978 an dieser Hochschule fortsetzen wollen, müssen einen Zulassungsantrag nach Maßgabe des § 31 Abs. 5 und 6 VergabeVO an die Universität Bochum richten.

(2) Sofern für die Zulassung zu dem ersten klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin an der Universität Bochum eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich wird, sind die Bewerber nach Absatz 1 innerhalb der Gruppe der Bewerber nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO vorrangig zu berücksichtigen. Die Rangfolge der vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber wird ebenfalls nach § 10 Abs. 2 bis 5 VergabeVO bestimmt.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1978 (GV. NW. S. 16)

Hochschule	Techn. Hochschule Aachen	Universität Bielefeld	Universität Bochum	Universität Bonn	Universität Düsseldorf	Gesamthochschule Essen	Universität Köln	Universität Münster
Studiengang								
Höheres Fachsemester bzw. Studienabschnitt								
Architektur (Diplom und Lehramt)								
2. Fachsemester	226	-	-	-	-	-	-	-
3. bis 4. Fachsemester	226	-	-	-	-	-	-	-
Biologie (Diplom u. Lehramt)								
2. Fachsemester	97	76	296	-	-	-	-	-
2. bis 4. Fachsemester	-	-	-	385	-	-	399	390
3. bis 4. Fachsemester	97	-	-	-	-	-	-	-
5. bis 8. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	430	-
Medizin								
Vorklinischer Studienabschnitt								
2. Fachsemester	371	-	508	187	291	192	205	205
3. bis 4. Fachsemester	305	-	508	373	581	192	410	410
1. Klinischer Studienabschnitt								
5. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
6. Fachsemester	-	-	75	-	-	-	-	-
5. bis 6. Fachsemester	-	-	-	379	-	-	-	374
2. Klinischer Studienabschnitt								
7. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
8. Fachsemester	-	-	50	-	-	-	-	-
Pharmazie								
2. Fachsemester	-	-	-	-	90	-	-	-
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	-	-	-	-	60	-	-	-
2. bis 4. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
2. bis 7. Fachsemester	-	-	-	552	-	-	-	215
5. bis 7. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	214
Psychologie (Diplom)								
2. bis 4. Fachsemester	-	128	-	260	-	-	-	282
2. bis 8. Fachsemester	92	-	608	-	-	-	420	-
5. bis 8. Fachsemester	-	-	-	260	-	-	-	282
Zahnmedizin								
Vorklinischer Studienabschnitt								
2. Fachsemester	-	-	-	49	51	-	57	50
3. bis 5. Fachsemester	-	-	-	145	51	-	57	153
Klinischer Studienabschnitt								
6. bis 10. Fachsemester	-	-	-	243	153	-	171	255

Kein Symbol = Der Studiengang wird angeboten; für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt ist keine Zahl festgesetzt.

- Der Studiengang oder das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt wird nicht angeboten.

- GV. NW. 1978 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post-Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM. Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.